

Stadt Paderborn
Bebauungsplan Nr. M 226
- Sportplatz Marienloh -

für das Gebiet
zwischen L814, Südostgrenze des Flurstücks 182, Neuenbekener Straße, West-Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 187, Nordostgrenze
des Flurstücks 186 und Nordwestgrenze des Flurstücks 184

zur Festsetzung
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.
Gemarkung Marienloh

Maßstab 1:1000

Flur 4



1. Ausfertigung

GEMEINDE
BAD LIPPSPRINGE

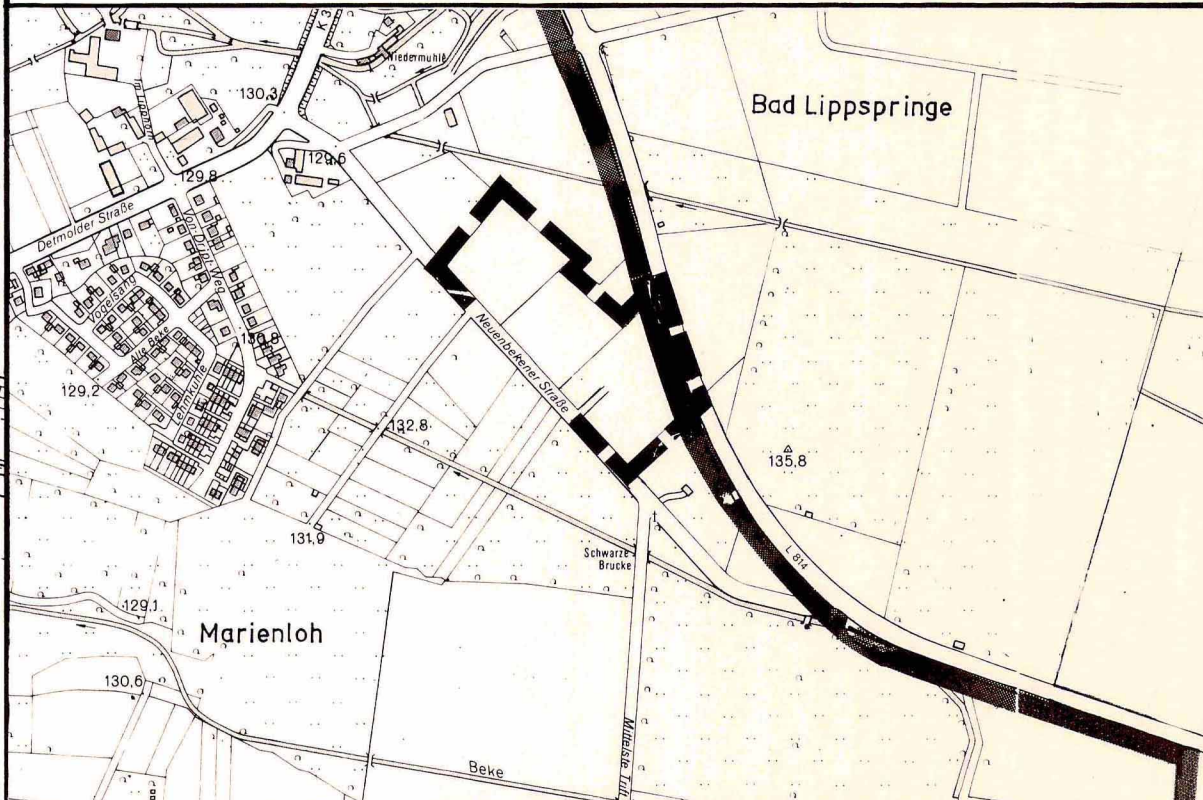
Flur 5

In den Kämpen

Textliche Festsetzungen

1. Gem. § 51 A Landeswassergesetz NW ist das Niederschlagswasser in Form von Mulden zu versickern.

Übersichtsplan 1:10000



FESTSETZUNGEN

Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen		Verkehrsflächen	Grünflächen	Weitere Nutzungsarten	BESTANDSANGABEN	RECHTSGRUNDLAGEN	HINWEISE
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Fläche für Aufschüttungen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Öffentliche Grünfläche Sportplatz Pflanzgebiet für Bäume	GST Gemeinschaftsstellplätze	Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschoszahl Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschoszahl Höhenlinie Höhenpunkt Flurgrenze Weitere Signaturen siehe DIN 18 702	Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. S. 2141). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.1995 (GVNW S. 218), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I. S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 Plan V90) vom 18.12.1990. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GON NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVNW S. 771). Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GVNW S. 926).	1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG). 2. Vor Durchführung einer Baumaßnahme ist eine Meldung an den Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Detmold erforderlich. 3. Bei Errichtung von Flutlichtanlagen ist durch ein Gutachten die physikalische Blendung mit einer Schwellenwerterhöhung TI von nicht mehr als 2 % auf der L814 nachzuweisen.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 6. JULI 99 Stand vom April 1999 Stadtplannungsamt Stadtmessungsamt Stadtmessungsdirektor		Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Paderborn, den 6. JULI 99 Der Stadtdirektor Stadtmessungsdirektor	Der Rat der Stadt hat am 18.03.1999 nach § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 22.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Paderborn, den 6. JULI 99 Der Stadtdirektor Stadtmessungsdirektor	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 12.07. bis 12.08.1999, einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 03.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 25. AUG. 99 Der Stadtdirektor Stadtmessungsdirektor	Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 25.08.1999 als Satzung beschlossen. Paderborn, den 25. AUG. 99 Für den Rat der Stadt Bürgermeister Stadtmessungsdirektor Stadtmessungsdirektor	Der Satzungsbeschuß dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 22.1.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Paderborn, den 24.1.2000 Der Stadtdirektor Bürgermeister Stadtmessungsdirektor Stadtmessungsdirektor	